Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 477
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 10. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. August 2020)

zum Thema:
Medizinischer Nutzen sogenannter „Gesichtsmasken“

und **Antwort** vom 27. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Aug. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24477
vom 10. August 2020
über Medizinischer Nutzen sogenannter „Gesichtsmasken“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Aufgrund welcher Tatsachen nimmt der Senat von Berlin an, dass eine „Mund-Nasen-Bedeckung“ im Sinne des § 4 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung einen medizinischen Nutzen (welchen konkret) hat?

Zu 1.:
Im Fachmagazin “The Lancet” wurde eine Metaanalyse veröffentlicht. In dieser Metaanalyse wertete ein kanadisches Forscherteam mehr als 200 Studien aus, die das Ansteckungsrisiko durch verschiedene Viren wie MERS, SARS, aber auch SARS-CoV-2 untersuchten. Und zwar durch drei einfache Schutzmaßnahmen: Abstand halten, Masken nutzen, Schutzbrille tragen. Im Ergebnis wird festgestellt, dass Personen mit Schutzmaske fünf bis sechs Mal weniger gefährdet sind, sich anzustecken. Allerdings ist die Aussagekraft der Ergebnisse begrenzt, denn die unterschiedlichen Maßnahmen wie Maske tragen und Abstand halten stören sich bei der Auswertung gegenseitig. Allerdings wird eindeutig festgestellt, dass das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung als zusätzliche Maßnahmen die Infektionsgefahr reduziert.

Eine Mund-Nase-Bedeckung dient dem Ziel, die Belastung der Luft durch ausgeatmete Viruspartikel zu reduzieren. Sie ist als Eigenschutz nur begrenzt wirksam, da sie die eingeatmete Luft nicht effektiv filtern kann. Sie ist aber in der Lage virushaltige Partikel zumindest teilweise abzufangen, die beim Husten und Sprechen aus den Atemwegen herausgeschleudert werden. Bei COVID-19 wird davon ausgegangen, dass ein Teil der Infektionen unentdeckt bleibt, weil Infizierte ggf. keine oder nur sehr schwache Symptome entwickeln. Auch Personen, die erkennbar erkranken, können schon vor dem Eintreten von typischen Symptomen infektiös sein, ohne es selbst zu bemerken. Tragen unbemerkt Infektiöse eine Barriere vor Mund und Nase (dies kann auch eine textile Behelfsmaske sein), so wird die Infektionsgefahr in der unmittelbaren Umgebung etwas reduziert.

Eine Reduzierung des Übertragungsrisikos ist vor allem dann zu erwarten, wenn möglichst viele Personen eine Barriere tragen. Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen wird deshalb als Ergänzung zu den übrigen zentralen Schutzmaßnahmen in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum dringend empfohlen. Dies bezieht sich insbesondere auf Situationen,

an denen Menschen in geschlossenen Räumen zusammentreffen und sich dort länger aufhalten und der Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander nicht immer eingehalten werden kann (z. B. in Geschäften und öffentlichen Verkehrsmitteln, am Arbeitsplatz).

2. Welche möglichen medizinischen Schäden in welchem Umfang hat der Senat aufgrund welcher Tatsachen bei der Regelung des § 4 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung angenommen?

Zu 2.:
Die Krankheitsverläufe nach einer Infektion mit SARS-CoV-2 sind unspezifisch, vielfältig und variieren in ihrer Symptomatik und Schwere stark, sie reichen von symptomlosen Verläufen bis zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod, ebenso sind neurologische und kardiologische Spätschäden bekannt. Gefährdet für schwere Verläufe sind insbesondere Risikogruppen z.B. Personen mit Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck), Patienten mit chronische Lungenerkrankungen (z. B. COPD), chronische Nieren- und Lebererkrankungen, Patienten mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit), Patienten mit einer Krebserkrankung, Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison). Insbesondere auch für diese Risikogruppen wird das Ansteckungsrisiko durch das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in Situationen vermindert, in denen Abstände nicht eingehalten werden können.

3. Welche möglichen psychosozialen Schäden – etwa im Hinblick auf eine Depersonalisierung des Gegenübers - in welchem Umfang hat der Senat aufgrund welcher Tatsachen bei der Regelung des § 4 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung angenommen?

Zu 3.:
In Abwägung zwischen der Notwendigkeit, weitere Infektionen durch das Tragen des Mund-Nase-Schutzes, zu verhindern und den möglichen psychischen Auswirkungen durch das Tragen des Mund-Nase-Schutzes wurde zugunsten der Infektionsminderung entschieden. Der Mund-Nase-Schutz muss in geschlossenen öffentlichen Räumen getragen werden. Diese Situationen im Alltag sind temporär und werden vermutlich nicht zu psychischen Störungen führen.

Berlin, den 27. August 2020

In Vertretung

Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung